

**Beschlussvorlage für die Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald
am 5. Februar 2019**

TOP 8

Gemeindeanteil bei der Erhebung von Ausbaubeiträgen

Beschlussvorschlag

Die Zweckverbandsversammlung beschließt für den Ausbau von Verkehrsanlagen im 2. BA den Gemeindeanteil auf 35 % festzusetzen.

Sachverhalt:

Der Zweckverband Layenhof/Münchwald erhebt einmalige Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Ausbaubeitragssatzung vom 06.12.2016. Ausbaubeiträge werden gemäß § 1 der Satzung für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben. Gemäß § 5 der Ausbaubeitragssatzung wird der Gemeindeanteil im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung festgesetzt.

Im Zuge der Erschließungsmaßnahme des 2. Bauabschnitts zwischen Südseite des Gebäudes 5887 (Musikerhaus) und der Nordseite des Gebäudes 5833 (Flugzeughalle mit altem Tower) werden die bestehenden Verkehrsanlagen ausgebaut. Die Kosten werden in Form von Ausbaubeiträgen satzungsgemäß auf die anliegenden Grundstücke umgelegt.

Zur Ermittlung des Gemeindeanteils wurde zunächst die Verkehrsbedeutung der Erschließungsstraße des 2. BA betrachtet. Es handelt sich grundsätzlich um eine reine Anliegerstraße, da das Zweckverbandsgebiet mit dem angrenzenden Handwerkerhof und dem Flughafen endet und eine Weiterfahrt nicht zulässig ist. Der betreffende Straßenabschnitt wird außer dem Zielverkehr, auch von den Personen befahren, die zu den ca. 16 Unternehmen im Handwerkerhof sowie zum Flugplatz (dieser ist allerdings zum großen Teil auch Anlieger des betreffenden Straßenabschnitts) fahren. Es handelt sich daher nicht um eine Sackgasse, so dass ein Gemeindeanteil von 25 % unverhältnismäßig erscheint. Ein „Durchgangsverkehr“ findet allerdings nur eingeschränkt zu den „Hinterliegern“ statt. Bei der Anzahl der Betriebe und dem Teilverkehr zum Flugplatz erscheint es angemessen, die unterste Grenze der zweiten Stufe von 35 % (erhöhter Durchgangs-, aber noch überwiegender Anliegerverkehr) nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz anzusetzen. Eine Abweichung für den Anteil des Fußgängerverkehrs ist nicht ersichtlich.

Zur Untermauerung dieser Betrachtung wurde die Summe der an der Erschließungsstraße direkt anliegenden Grundstücksflächen (Anliegerverkehr) der Summe der Grundstücksflächen im Handwerkerhof und dem nicht angrenzenden Flugplatzanteil (Durchgangsverkehr) gegenübergestellt.

- Grundstücksflächen Anliegerverkehr ca. 47.200 m²
- Grundstücksflächen Durchgangsverkehr ca. 23.800 m²
- Gesamtflächen ca. 71.000 m²
- Der Anteil der Hinterliegerflächen beträgt damit ca. 33,52 %.

Nach KAG und Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erscheint es unter Abwägung dieser Punkte angemessen, den Gemeindeanteil für den Ausbau von Verkehrsanlagen im 2. BA auf **35 %** festzusetzen.

Mainz, den *22. Januar 2019*

Der Verbandsvorsteher:



Michael Ebling
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtsplan